

**Neufassung
der**

**Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Mettlach**

vom 06.11.1984

geändert durch Satzung
vom 18.10.2001, in Kraft getreten zum
01.01.2002 (Bek.Bl. 43/2001)

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Als Gegenleistung für besondere Leistungen der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Interesse einzelner Beteiligten dienen und zu denen die Beteiligten Anlaß gegeben haben, erhebt die Gemeinde Mettlach Verwaltungsgebühren, soweit die Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten in dem Verwaltungsgebührenverzeichnis aufgeführt sind.

(2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Auslagen

(1) Mit der Gebühr sind die der Gemeinde entstandenen Auslagen, mit Ausnahme der besonderen Auslagen, abgegolten. Die Besonderen Auslagen sind von den Gebührenschuldern zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit und Gebührenfreistellung, soweit die §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmen. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

(2) Besondere Auslagen sind:

- a) die Postgebühren für Zustellungen,
- b) die Telegrafengebühren für die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
- c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) die bei den Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
- e) die Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- f) die Kosten der Beförderung oder Verwaltung von Sachen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind:

1. Mündliche sowie einfache schriftliche Auskünfte, die ohne besondere Ermittlungen nach der Aktenlage erteilt werden können,
2. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Gemeinde Mettlach oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienste der Gemeinde ergeben,
3. Bescheide über Stundung oder Erlaß öffentlicher Abgaben,
4. Amtshandlungen, welche die Sozialversicherung, die Sozialhilfe, die Jugendhilfe, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder den Lastenausgleich betreffen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nummer 2 und 4 werden Auslagen nicht erhoben.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,
2. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
3. die saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften der übrigen Bundesländer, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
5. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 613),
es sei denn, daß die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und die Gebühren auch eingehen.

(2) Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein bei Amtshandlungen der technischen Dienststellen der Gemeinden.

(3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet:

1. die Sondervermögen des Landes und des Bundes,

2. die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 3. November 1971 (Amtsbl. S. 733) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden, sowie die gleichgelagerten Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder,
3. die Bundespost und die Bundesbahn.

§ 5

Gebührenfreiheit im Einzelfall

Der Bürgermeister kann von der Gebührenerhebung absehen oder die Gebühren ermäßigen, wenn die Einbeziehung der Gebühr oder der vollen Gebühr aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses nicht geboten ist. Die Maßnahme bedarf der Zustimmung des Gemeinderates, wenn die nach § 35 Nr. 29 KSVG allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist
 1. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt,
 3. derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Gebührenschaft haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis.
- (2) Werden mehrere nach verschiedenen Tarifstellen gebührenpflichtige Amtshandlungen zusammen vorgenommen, so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.
- (3) Gebührensätze richten sich nach dem auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Aufwand des Verwaltungszweiges. Bei der Bemessung der Höhe der Verwaltungsgebühr ist der Nutzen der gemeindlichen Leistung für den Gebührensschuldner zu berücksichtigen.

- (4) Soweit Leistungen, für die Gebühren erhoben werden, der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 8

Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgewiesen, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Zurückweisung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Beträge nach den Abs. 1 und 2 werden auf volle EURO aufgerundet.
- (4) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als 1 Jahr durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Schuldner fällig.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlung, durch die die Auslagen erforderlich werden. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.
- (3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so ist die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.
- (4) Die Bekanntgabe nach den Absätzen 1 und 2 kann formlos erfolgen. Die Gebühren

werden durch Gebührenquittung erhoben, wobei die Möglichkeit zum Einsatz von Gebührenstemplern besteht.

(2) In Zweifelsfällen kann die Dienststelle sachdienliche Erhebungen einleiten und gegebenenfalls die Gebühr neu festsetzen.

Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt ist, durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto und Nachnahmekosten miterhoben.

(5) Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekanntzugeben. Der Bescheid muß enthalten:

- a) die Bezeichnung der erlassenden Behörde,
- b) die Bezeichnung der Amtshandlung,
- c) die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
- d) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
- e) die Kasse, an die zu zahlen ist,
- f) die Zahlungsfrist,
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10

Gebührenerstattung

(1) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.

(2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebühreneinzahlung. Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die Gemeinde.

§ 11

Sicherung des Gebühreneinganges

(1) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles davon abhängig gemacht werden.

(2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 9 Abs. 5 zu übersenden. An der Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 12

Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

(1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder die Gebührenehöhe von Einfluß sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben.

§ 13**Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den Verwaltungsgebühren oder Auslagen bzw. besonderen Auslagen stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung - AGVwGO - (Amtsblatt S. 558), jeweils in der geltenden Fassung, zu.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.